



Skripten von Alpmann Schmidt – das komplette Examenswissen, systematisch und klausurtypisch aufbereitet

Strafrecht BT 1

18. Auflage 2021

Jede zweite Examensklausur hat Schwerpunkte in den Vermögensdelikten.

Dieses Skript vermittelt Ihnen alles, was Sie für erfolgreiche Klausuren aus den Vermögensdelikten brauchen:

- Einführende Übersichten zum Deliktsystem
- Aufbauschemata zu jedem Kerntatbestand
- Gutachtliche Darstellung der examenshäufigsten Fälle mit Streitständen, Argumenten und Stellungnahme
- Zahlreiche Aufbau- und Klausurhinweise
- QR-Code-Verlinkung zu einschlägigen Fallbesprechungen auf Youtube

Stand der Neuauflage: April 2021

Trotz des kurzen Zeitabstands zur 17. Auflage 2020 gab es zahlreiche neue und sehr klausurrelevante Rechtsentwicklungen:

Diebstahl durch „Kapern des Auszahlungsvorgangs“ bei Geldautomaten; Diebstahlsqualifikationen bei Verwendung vergessener Schlüssel und bei Wohnungen Verstorbenen; unmittelbares Ansetzen zum Diebstahl durch Angriff auf Schutzvorrichtungen; Betrug und Computerbetrug bei Missbrauch einer Girocard durch Dritte und durch den Kontoinhaber am Geldautomaten/im Point-of-sale-Verfahren/im analogen und elektronischen Lastschriftverfahren und bei kontaktloser Zahlung; Betrugsschaden bei Nichterfüllung sofortiger Barzahlung; Abgrenzung Raub/Dreieckserpressung und Diebstahl in mittelbarer Täterschaft; besonders schwerer Raub durch „verbales“ Verwenden eines gefährlichen Werkzeugs; qualifikationsspezifischer Zusammenhang beim Raub mit Todesfolge nach Wegfall der Zueignungsabsicht und bei Behandlungsabbruch aufgrund einer Patientenverfügung u.v.m.

Der Autor ist verantwortlicher Redakteur der RÜ im Straf- und Strafprozessrecht, Fachanwalt für Strafrecht und seit 1981 Repetitor.

ISBN: 978-3-86752-781-1



9 783867 527811

€ 22,90

Sie erhalten die Karteikarten Strafrecht BT 1 zu einem vergünstigten Preis, wenn Sie sie zusammen mit diesem Skript erwerben.

Erhältlich bei jedem teilnehmenden Buchhändler.

Im Paket
günstiger!



Alpmann Schmidt

Strafrecht BT 1

2021

S



Skripten

Krüger

Strafrecht BT 1

Straftaten gegen Eigentum und Vermögen

18. Auflage 2021

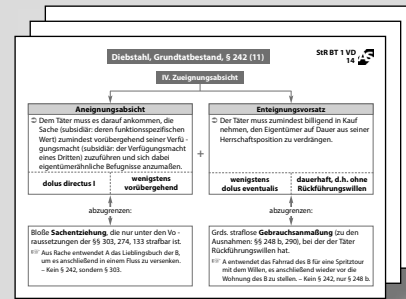
Alpmann Schmidt



KK Karteikarten

Passend zu jedem S-Skript!

Alpmann Schmidt

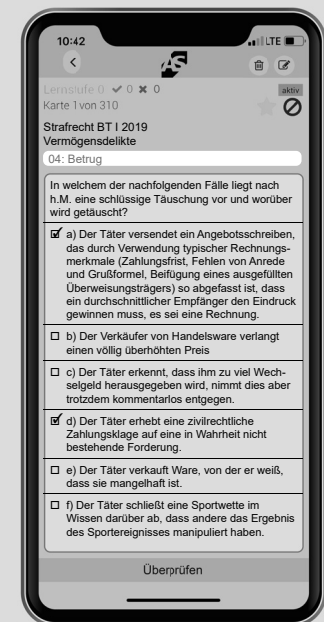


- Komprimierte Darstellung des examensrelevanten Stoffs
- **Übersichten, Schaubilder und Schemata** ermöglichen das schnelle Erfassen, Verstehen und Wiederholen des Rechtsgebiets

Weitere Musterkarten online: www.alpmann-schmidt.de

EL E-LEARNING

Passend zu jedem S-Skript!



- Überall lernen, im Browser oder in der App, auch offline
- **Frage-Antwort-Modus** (Freitext und Multiple-Choice)
- Individuell editierbar
- Wissenschaftlich erprobtes Wiedervorlagesystem

Alpmann Schmidt Jura App:
kostenlos zum Download



Die Lernkarten **passend zu diesem Skript** finden Sie hier:
www.repetico.de/alpmann-schmidt

powered by
Repetico

Bundesweit juristische Repetitorien zum 1. Examen seit 1956



Die Wahl des richtigen Repetitoriums ist Vertrauenssache.
Vergleichen Sie! Probehören ist jederzeit möglich.
Wir sind sicher auch in Ihrer Stadt: t1p.de/d5s5

Alpmann Schmidt



STRAFRECHT BT 1

Straftaten gegen Eigentum und Vermögen

2021

Dr. Rolf Krüger
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht
in Münster

ALPMANN UND SCHMIDT Juristische Lehrgänge Verlagsges. mbH & Co. KG
48143 Münster, Alter Fischmarkt 8, 48001 Postfach 1169, Telefon (0251) 98109-0
AS-Online: www.alpmann-schmidt.de

Zitiervorschlag: Krüger, Strafrecht BT 1, Rn.

Dr. Krüger, Rolf

Strafrecht BT 1

Straftaten gegen Eigentum und Vermögen

18., neu bearbeitete Auflage 2021

ISBN: 978-3-86752-781-1

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge

Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren,
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).

Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.

Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an:

feedback@alpmann-schmidt.de

INHALTSVERZEICHNIS

1. Teil: Begriffe und Strukturen	1
A. Gesetzssystematik	1
I. Delikte an fremdem Eigentum und eigentumsverwandten fremden Rechten	1
II. Delikte zum Schutz des Vermögens als Ganzes und einzelner Vermögensrechte	2
III. Vermögens-Anschlussdelikte	3
B. Gemeinsamkeiten	3
2. Teil: Zueignungsdelikte, Bereicherungsdelikte und verwandte Straftaten ohne Zwang	5
1. Abschnitt: Zueignungsdelikte ohne Zwang	5
A. Diebstahl, §§ 242–244 a, 247, 248 a	5
I. Die Deliktsmerkmale des einfachen Diebstahls, § 242	6
1. Sache	6
2. Beweglich	8
3. Fremd	9
a) Eigentum eines anderen	9
b) Kein Eigentum eines anderen	9
Fall 1: Schwarztanken	13
4. Wegnahme	19
a) Fremder Gewahrsam	19
■ Zusammenfassende Übersicht: Tatobjekt des Diebstahls	18
b) Neuer Gewahrsam	23
Fall 2: Täuschungsbedingte Gewahrsamslockerung und anschließende Wegnahme	26
c) Gewahrsamsbruch	30
Fall 3: „Vorbeischmuggeln“ von Waren an der Kasse; Konkretisierungsgrad des Einverständnisses in den Gewahrsamswechsel	31
Fall 4: Vorgetäuschte Beschlagnahme; Wegnahme wegen Unfreiwilligkeit des Gewahrsamsverlusts	34
■ Zusammenfassende Übersicht: Tathandlung des Diebstahls: Wegnahme	37
5. Vorsatz	38
6. Zueignungsabsicht zu eigenen Gunsten oder zugunsten eines Dritten	38
a) Zeitliche Simultaneität von Wegnahme und Zueignungsabsicht	39
b) Sachliche Kongruenz von Wegnahmeobjekt und Zueignungsgegenstand	39
c) Zueignungselemente	40
Fall 5: Aneignungsabsicht plus Enteignungsvorsatz	40
d) Inhalt der Zueignung	43
e) Fallgruppen	44
Fall 6: Sachwertzueignung durch Rückverkauf an den Bestohlenen; Pfandflaschen-Problematik	48
Fall 7: Sachentzug als Druckmittel	54

7. Rechtswidrigkeit der erstrebten Zueignung	56
a) Keine objektive Rechtmäßigkeit der Zueignung	57
b) Vorsatz bezüglich der Rechtswidrigkeit der Zueignung	57
Fall 8: Rechtfertigung der Zueignung von Bargeld zur Befriedigung von Geldschulden	58
■ Zusammenfassende Übersicht: Absicht rechtswidriger Zueignung	61
8. Rechtswidrigkeit als allgemeines Verbrechensmerkmal	62
9. Antragserfordernisse	62
a) Haus- und Familiendiebstahl, § 247	62
b) Diebstahl geringwertiger Sachen, § 248 a	64
■ Zusammenfassende Übersicht: Antragserfordernisse beim Diebstahl	65
10. Tatbestandliche Bewertungseinheiten und Konkurrenzen zu anderen Vermögensdelikten	65
II. Diebstahlsqualifikationen, §§ 244, 244 a	66
1. Diebstahl mit Waffen, § 244 Abs. 1 Nr. 1 a Alt. 1	67
Fall 9: „Waffe“ und geladene Schreckschusspistole; Beisichführen; Berufswaffenträger	67
2. Diebstahl mit gefährlichen Werkzeugen, § 244 Abs. 1 Nr. 1 a Alt. 2	70
Fall 10: Kriterien für die Bestimmung der „Gefährlichkeit“; Anwendung auf Gebrauchsmesser und Wegnahmewerkzeuge	70
3. Diebstahl mit sonstigen Werkzeugen oder Mitteln, § 244 Abs. 1 Nr. 1 b	74
4. (Schwerer) Wohnungseinbruchdiebstahl, § 244 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4	75
a) Tatobjekt Wohnung	75
b) Handlungsmodalitäten	77
c) Unmittelbarkeitsbeziehung zwischen Wohnung und Einbruch	79
d) Subjektiver Tatbestand	79
e) Versuch	80
■ Zusammenfassende Übersicht: Diebstahl mit Waffen, gefährlichen Werkzeugen und sonstigen Mitteln, § 244 Abs. 1 Nr. 1	81
■ Zusammenfassende Übersicht: Wohnungseinbruchdiebstahl, schwerer Wohnungseinbruchdiebstahl, § 244 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4	81
5. Bandendiebstahl, § 244 Abs. 1 Nr. 2	82
a) Diebes- oder Räuberbande	82
b) Diebstahl als Bandentat	83
c) Täterschaftlicher Diebstahl	83
d) Bandenmitgliedschaft	84
6. Schwerer Bandendiebstahl, § 244 a	84
■ -Zusammenfassende Übersicht: Bandendiebstahl, § 244 Abs. 1 Nr. 2	85
■ Zusammenfassende Übersicht: Schwerer Bandendiebstahl, § 244 a	85
III. Der besonders schwere Diebstahl, §§ 242, 243	86
1. Normstruktur	86
a) Ähnlichkeiten mit Qualifikationen	86
b) Abweichungen von Qualifikationen	86
c) Versuchskombinationen bei § 243	87
Fall 11: Vollendeter Einbruch ohne Wegnahme	87
Fall 12: Versuchter Einbruch ohne Wegnahme	88
Fall 13: Versuchter Einbruch mit Wegnahme	90

2. Die Regelbeispiele im Einzelnen	91
a) Der Einbruch-, Einsteige- und Nachschlüsseldiebstahl, § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1	91
b) Diebstahl besonders gesicherter Sachen, § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 2	92
c) Gewerbsmäßiger Diebstahl, § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 3	93
d) Diebstahl von Sakralgegenständen, § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 4	94
e) Diebstahl von Kunst- und Kulturgütern, § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 5	94
f) Schmarotzerdiebstahl und Plünderungen, § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 6	95
g) Diebstahl von Schusswaffen oder Sprengstoff, § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 7	96
3. Der Ausschluss des besonders schweren Falles nach § 243 Abs. 2	96
■ Zusammenfassende Übersicht: Strafzumessungsregel § 243:	
Besonders schwerer Diebstahl	99
IV. Konkurrenzen	100
B. Diebstahlsverwandte Spezialtatbestände	100
I. Pfandkehr, § 289	100
1. Gläubigerrechte	100
2. Wegnahme	101
3. Subjektiver Tatbestand	102
II. Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs, § 248 b	102
1. Tatobjekte	102
2. Ingebrauchnehmen	102
3. Gegen den Willen des Berechtigten	103
4. Vorsatz	103
5. Subsidiaritätsklausel	104
6. Strafantrag	105
C. Unterschlagung, § 246	105
I. Die Deliktsmerkmale der Unterschlagung, § 246 Abs. 1	106
1. Fremde bewegliche Sache	106
2. Zueignung zu eigenen Gunsten oder zugunsten eines Dritten	106
a) Begriffselemente	106
b) Zueignungshandlung und -erfolg	107
3. Rechtswidrigkeit der Zueignung	111
4. Vorsatz	111
II. Die veruntreuende Unterschlagung, § 246 Abs. 2	111
III. Die formelle Subsidiaritätsklausel	112
1. Subsidiäre Unterschlagungsfälle	112
2. Verdrängende Strafvorschrift derselben Tat mit schwererer Strafe	113
IV. Wiederholbarkeit der Zueignung (Zweitzueignung)	113
Fall 14: Zweitzueignung als Unterschlagung	114
■ Zusammenfassende Übersicht: Unterschlagung, § 246	116
2. Abschnitt: Bereicherungsdelikte ohne Zwang	117
A. Betrug, § 263	117
I. Die Deliktsmerkmale des einfachen Betruges	118
1. Täuschung	118
a) Täuschungsadressat muss immer ein Mensch sein.....	118
b) Täuschungsgegenstand muss eine Tatsache sein	118
c) Täuschungsformen.....	119
d) Täuschung durch garantenpflichtwidriges Unterlassen i.S.v. § 13	126

2. Irrtum	128
a) Bewusstseinsinhalt und Bewusstseinsgrad	128
Fall 15: Prozessbetrug im kontradiktorischen Verfahren	129
Fall 16: Versuchter Prozessbetrug durch Erwirken eines Mahn- bescheids	131
b) Wissenszurechnung auf Opferseite	133
■ Zusammenfassende Übersicht: Täuschung und Irrtum bei § 263	134
3. Vermögensverfügung	134
a) Vermögensverfügung beim Rechts- und Forderungsbetrug	135
Fall 17: Schutz verbotenen Vermögens	138
Fall 18: Vermögenswert nichtiger Ansprüche	139
Fall 19: Einsatz von Vermögenswerten für sittenwidrige oder verbotene Zwecke	140
Fall 20: Vermögenswert verbotener oder sittenwidriger „Arbeitskraft“	142
Fall 21: Eigentumserwerb vom Nichtberechtigten; Gefährdungsschaden; Dreiecksbetrug	148
b) Besonderheiten der Vermögensverfügung beim Besitz- oder Sachbetrug	152
Fall 22: Täuschung eines „Gewahrsamshüters“	154
■ Zusammenfassende Übersicht: Vermögensverfügung beim Betrug	157
4. Vermögensschaden	158
a) Bewertung der Vermögensminderung auf Opferseite	159
b) Saldierung der Vermögensminderung mit dem Vermögenszuwachs	160
Fall 23: Saldierung beim unechten Erfüllungsbetrug	160
Fall 24: Saldierung beim echten Erfüllungsbetrug	161
Fall 25: Anstellungsbetrug bei Vertrauensstellung; Verjährung	163
c) Kein Vermögensschaden bei bewusster Selbstschädigung ohne Zweckverfehlung	167
Fall 26: Vermögensschaden bei bewusster Selbstschädigung; Zweckverfehlungslehre bei unausgewogenen und ausgeglichenen Geschäften; Spenden-, Bettel- und Subventionsbetrug	167
■ Zusammenfassende Übersicht: Vermögensschaden beim Betrug	170
5. Vorsatz	171
6. Absicht stoffgleicher Eigen- oder Drittbereicherung	171
a) Verbesserung der Vermögenslage	171
b) Stoffgleichheit der erstrebten Bereicherung	172
Fall 27: Provisionsvertreterbetrug	173
7. Rechtswidrigkeit der erstrebten Bereicherung	175
a) Keine objektive Rechtmäßigkeit der Bereicherung	175
b) Vorsatz bezüglich der Rechtswidrigkeit der Bereicherung	176
■ Zusammenfassende Übersicht: Absicht rechtswidriger Bereicherung beim Betrug	177
8. Verhältnis zu anderen Vermögensdelikten	178
a) Öffentlich-rechtliche Vorschriften zu Abgaben und Gebühren	178
b) Diebstahl	178
c) Betrug als mitbestrafte Nachtat	178

II.	Der besonders schwere Betrug, § 263 Abs. 3	178
1.	Gewerbsmäßiger/bandenmäßiger Betrug, § 263 Abs. 3 S. 2 Nr. 1	178
2.	Großer Schaden/große Zahl von Opfern, § 263 Abs. 3 S. 2 Nr. 2	178
3.	Wirtschaftliche Not, § 263 Abs. 3 S. 2 Nr. 3	179
4.	Amtsmissbrauch, § 263 Abs. 3 S. 2 Nr. 4	179
5.	Vortäuschen eines Versicherungsfalls, § 263 Abs. 3 S. 2 Nr. 5	179
III.	Banden- und gewerbsmäßiger Betrug, § 263 Abs. 5	179
B.	Computerbetrug, § 263 a	179
I.	Deliktsmerkmale	180
1.	Tatmodalitäten	180
a)	Unrichtige Programmgestaltung (1. Mod.).....	180
b)	Verwendung unrichtiger oder unvollständiger Daten (2. Mod.)	180
c)	Unbefugte Verwendung von Daten (3. Mod.)	181
d)	Sonst unbefugte Einwirkung auf den Ablauf (4. Mod.)	181
2.	Beeinflussung des Ergebnisses eines Datenverarbeitungsvorgangs	182
3.	Vermögensschaden, Vorsatz, Absicht rechtswidriger Bereicherung	183
4.	Straferschwerungen und Strafverfolgungsvoraussetzungen	183
5.	Vorbereitungshandlungen	183
II.	Fallgruppen „unbefugter“ Datenverwendung, 3. Mod.	183
1.	Inhaltlich unrichtige rechtsgeschäftliche Erklärungen mit richtigen Daten .	183
2.	Fehlende persönliche Berechtigung zur Datenverwendung	184
a)	Benutzung durch den Nichtberechtigten	184
	Fall 28: Bargeldabhebung nach Entwendung einer fremden	
	Girokarte	184
	Fall 29: Warenkauf mit einer fremden Girokarte	
	(Abwandlung des Falls 28)	189
	Fall 30: Missbrauch einer fremden Girokarte nach Ablisten der PIN	191
b)	Missbrauch durch den Berechtigten.....	193
	Fall 31: Unerlaubte Bargeldabhebung und Warenkauf im	
	elektronischen Lastschriftverfahren	193
■	Zusammenfassende Übersicht: Unbefugte Verwendung von Daten bei	
	Missbrauch einer Geldautomatenkarte, § 263 a Abs. 1 Mod. 3	196
C.	Erschleichen von Leistungen, § 265 a	197
3. Teil:	Zueignungsdelikte, Bereicherungsdelikte und verwandte Straftaten	
	mit Zwang	200
1. Abschnitt:	Zueignungsdelikte mit Zwang	200
A.	Raub, §§ 249–251	200
I.	Die Deliktsmerkmale des Raubes, § 249	201
1.	Personengewalt/Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für	
	Leib oder Leben	201
a)	Gewalt gegen eine Person	201
b)	Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben.....	202
c)	Nötigungsoffer und Geschädigte des Raubes können	
	verschiedene Personen sein	204
2.	Fremde bewegliche Sache	205
3.	Wegnahme	205
a)	Unumstrittene Fälle	205

b) Streit über den Raub-Wegnahmebegriff	206
Fall 32: Geben und Nehmen	206
4. Raubspezifische Einheit zwischen Nötigungsmittel und Wegnahme	210
5. Vorsatz	211
6. Finalzusammenhang	211
Fall 33: Grenzen des Finalzusammenhangs; Raub durch Unterlassen	212
7. Absicht rechtswidriger Zueignung	213
■ Zusammenfassende Übersicht: Raub, § 249.....	214
8. Verhältnis zu anderen Strafvorschriften	214
II. Raubqualifikationen, §§ 250, 251	215
1. Schwerer Raub, § 250 Abs. 1	215
a) Raub mit Waffen/gefährlichen Werkzeugen, § 250 Abs. 1 Nr. 1 a	215
b) Raub mit sonstigen Werkzeugen oder Mitteln, § 250 Abs. 1 Nr. 1 b.....	215
c) Raub mit Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung, § 250 Abs. 1 Nr. 1 c	216
d) Bandenraub, § 250 Abs. 1 Nr. 2.....	217
2. Besonders schwerer Raub gemäß § 250 Abs. 2	217
a) Raub unter Verwendung von Waffen/gefährlichen Werkzeugen, § 250 Abs. 2 Nr. 1	217
Fall 34: Genügt auch „verbales Verwenden“ für § 250 Abs. 2 Nr. 1?	218
b) Bandenraub mit Waffen, § 250 Abs. 2 Nr. 2	220
c) Raub mit schwerer Misshandlung/Lebensgefährdung, § 250 Abs. 2 Nr. 3	221
d) Sukzessive Qualifikationen	221
3. Raub mit Todesfolge, § 251	221
a) Qualifikationsmerkmale	221
Fall 35: Vorsätzliche Tötung des Gewahrsamsinhabers; qualifikationsspezifischer Gefahrezusammenhang; Konkurrenzen	221
b) Sukzessive Verursachung der Erfolgsqualifikation.....	224
■ Zusammenfassende Übersicht: Raubqualifikationen, §§ 250, 251	226
B. Räuberischer Diebstahl, § 252	227
I. Die Deliktsmerkmale des räuberischen Diebstahls, § 252	227
1. Bei einem Diebstahl auf frischer Tat betroffen	227
2. Einsatz von Raubmitteln	229
3. Vorsatz	230
4. Absicht, sich im Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten	230
a) Nur eigener Beutebesitz	231
b) Gewahrsamserhaltung zum Zweck der Zueignung der Beute.....	231
5. Verhältnis zu anderen Strafvorschriften	232
II. §§ 250, 251 auch als Qualifikationen des § 252	232
■ Zusammenfassende Übersicht: Räuberischer Diebstahl, § 252	233
2. Abschnitt: Bereicherungsdelikte mit Zwang	233
A. Erpressung, § 253	233
I. Die Deliktsmerkmale der einfachen Erpressung, § 253	234
1. Einsatz einfacher Nötigungsmittel	234
a) Gewalt.....	234
b) Drohung mit einem empfindlichen Übel	235

2. Opferverhalten	235
a) Unumstrittene Fallkonstellationen.....	236
b) Umstrittene Fallkonstellationen	236
c) Erpressungsspezifischer Zusammenhang	236
3. Vermögensnachteil beim Genötigten oder einem anderen	236
a) Vermögensminderung am Maßstab der Vermögensbegriffe	236
b) Vermögensminderung schon durch Vermögensgefährdung.....	237
c) Genötigter und Vermögensträger müssen nicht identisch sein (Dreieckerpressung)	237
d) Saldierungsfähige Vermögenspositionen.....	238
4. Vorsatz	239
5. Finalzusammenhang	239
6. Absicht stoffgleicher Eigen- oder Drittbereicherung	239
7. Rechtswidrigkeit der erstrebten Bereicherung	240
a) Keine objektive Rechtmäßigkeit der Bereicherung.....	240
b) Vorsatz bezüglich der Rechtswidrigkeit der Bereicherung.....	241
8. Rechtswidrigkeit	241
■ Zusammenfassende Übersicht: Erpressung, § 253 Abs. 1	242
9. Verhältnis zu anderen Strafvorschriften	243
a) Täuschung und Drohung (Betrug und Erpressung)	243
b) Sicherungserpressung.....	243
II. Die besonders schweren Fälle der Erpressung, § 253 Abs. 4	243
B. Die räuberische Erpressung, §§ 253 Abs. 1, 255	244
I. Abgrenzung Raub und räuberische Erpressung nach Lit. und Rspr.	244
Fall 36: Auslegungstreit zum Opferverhalten bei der (räuberischen) Erpressung	244
■ Zusammenfassende Übersicht: Das Verhältnis von Raub und (räuberischer) Erpressung	249
II. Verhältnis von Raub und räuberischer Erpressung	250
III. Qualifikationen der räuberischen Erpressung	250
3. Abschnitt: Raub- und erpressungsverwandte Spezialtatbestände	251
A. Erpresserischer Menschenraub, § 239 a	251
I. Entführungstatbestand, Alt. 1	251
II. Ausnutzungstatbestand, Alt. 2	254
III. Verhältnis zu anderen Straftaten	254
IV. Erfolgsqualifikation	254
■ Zusammenfassende Übersicht: Erpresserischer Menschenraub, § 239 a Abs. 1 Alt. 1	255
B. Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, § 316 a	255
I. Tatopfer: Führer eines Kraftfahrzeuges oder Mitfahrer	256
II. Verüben eines Angriffs auf Leib, Leben, Gesundheit oder die Entschlussfreiheit	256
III. Ausnutzung der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs	257
IV. Vorsatz und räuberische Absicht	258
V. Verhältnis zu anderen Strafvorschriften	259
VI. Erfolgsqualifikation	259

■ Zusammenfassende Übersicht: Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, § 316 Abs. 1	259
4. Teil: Schädigungsdelikte in Bezug auf fremdes Eigentum und Vermögen sowie verwandte Delikte	260
1. Abschnitt: Beeinträchtigung fremden Eigentums	260
A. Sachbeschädigungsdelikte, §§ 303, 305, 305 a	260
I. Deliktsmerkmale der einfachen Sachbeschädigung, §§ 303, 303 c	260
1. Tatobjekt fremde Sache	260
2. Tathandlungen	260
3. Vorsatz	262
4. Verfolgbarkeit	263
II. Qualifikationen der Sachbeschädigung, §§ 305, 305 a	263
1. Zerstörung von Bauwerken, § 305	263
2. Zerstörung wichtiger Arbeitsmittel, § 305 a	263
B. Sachbeschädigungsverwandte Spezialtatbestände	263
I. Datenveränderung, § 303 a	263
1. Tatobjekt Daten	263
2. Tathandlungen	264
3. Rechtswidrig	264
4. Sonstiges	264
II. Gemeinschädliche Sachbeschädigung, § 304	264
1. Tatobjekte	265
2. Tathandlungen	265
2. Abschnitt: Schädigung fremden Vermögens	266
A. Untreue, § 266	266
I. Die Merkmale des Tatbestandes im Einzelnen	266
1. Missbrauch, Alt. 1	266
a) Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten	266
b) Tathandlung: Missbrauch der Befugnis.....	267
c) Vermögensbetreuungspflicht	268
2. Treubruch, Alt. 2	269
a) Vermögensbetreuungspflicht	269
b) Tathandlung	272
3. Tatbestandsausschluss durch Einverständnis des Betreuten	273
4. Vermögensnachteil	273
5. Vorsatz	274
6. Verhältnis zum Betrug	274
II. Strafschwererungen	274
■ Zusammenfassende Übersicht: Untreue, § 266 Abs. 1	275
B. Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten, § 266 b	275
I. Scheckkartenmissbrauch, Alt. 1	276
II. Kreditkartenmissbrauch, Alt. 2	276
5. Teil: Wichtige Eigentums- und Vermögensgefährdungsdelikte	277
A. Versicherungsmissbrauch, § 265	277
B. Vollstreckungsvereitelung, § 288	278

6. Teil: Vermögens-Anschlussdelikte	280
A. Hehlerei, § 259	280
I. Tatobjekt	280
1. Sache	280
2. Von einem anderen durch gegen fremdes Vermögen gerichtete Vortat erlangt	281
II. Tathandlungen	284
1. Sichverschaffen	284
2. Ankaufen	285
3. Sich oder einem Dritten verschaffen	286
4. Absetzen	286
Fall 37: Rückverkaufsbemühungen an den Eigentümer als „Absetzen“?	287
5. Absatzhilfe	289
III. Vorsatz und Bereicherungsabsicht	290
IV. Versuchsbeginn	291
■ Zusammenfassende Übersicht: Tatbestandsstruktur der einfachen Hehlerei, § 259.....	292
B. Gewerbsmäßige Hehlerei, Bandenhehlerei, § 260	293
C. Gewerbsmäßige Bandenhehlerei, § 260 a	293
Stichwortverzeichnis	294

LITERATUR



Verweise in den Fußnoten auf „RÜ“ und „RÜ2“ beziehen sich auf die Ausbildungszeitschriften von Alpmann Schmidt. Dort werden Urteile so dargestellt, wie sie in den Examensklausuren geprüft werden: in der Rechtsprechungsübersicht als Gutachten und in der Rechtsprechungsübersicht 2 als Urteil/Behördenbescheid/Anwaltsschriftsatz etc.

RÜ-Leser wussten mehr: Immer wieder orientieren sich Examensklausuren an Gerichtsentscheidungen, die zuvor in der RÜ klausurmäßig aufbereitet wurden. Die aktuellsten RÜ-Treffer aus ganz Deutschland finden Sie auf unserer Homepage.

Abonnenten haben Zugriff auf unser digitales RÜ-Archiv.

Fischer	Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 68. Auflage 2021
Kindhäuser/Böse	Strafrecht Besonderer Teil II, Straftaten gegen Vermögensrechte, 11. Auflage 2020
Krey/Hellmann/Heinrich	Band 2, Vermögensdelikte, 18. Auflage 2021
Lackner/Kühl	Strafgesetzbuch mit Erläuterungen, 29. Auflage 2018
LK-Bearbeiter	Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, Laufhütte/Rissing-van-Saan/Tiedemann Band 8, 12. Auflage 2010 Band 9, Teilband 1, 12. Auflage 2012
MünchKomm/Bearbeiter	Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Joecks/Miebach/Sander Band 4, 3. Auflage 2017
NK-Bearbeiter	Nomos Kommentar Strafgesetzbuch, Kindhäuser/Neumann/Paeffgen 5. Auflage 2017
Rengier	Strafrecht Besonderer Teil I, Vermögensdelikte, 22. Auflage 2020
Sch/Sch/Bearbeiter	Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Auflage 2019

SK-Bearbeiter	Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, Rudolphi/Horn/Samson/Günther/Hoyer, Band 5, 9. Auflage 2019
Wessels/Hillenkamp/Schuhr	Strafrecht Besonderer Teil 2, Straftaten gegen Vermögenswerte, 43. Auflage 2020

1. Teil: Begriffe und Strukturen

- **Eigentum ist das umfassende Gebrauchs- und Verfügungsrecht eines Rechtssubjekts an einer Sache unabhängig von ihrem wirtschaftlichen Wert.** 1
- **Vermögen ist jeder geldwerte Gegenstand eines Rechtssubjekts, der zum Wirtschaftsverkehr gehört.** Ob der Gegenstand auch unter dem Schutz der Rechtsordnung stehen muss, ist umstritten, s.u. Rn. 341 ff.

Eigentum und Vermögen sind Individualrechtsgüter. Da sie übertragen werden können, gehören sie aber nicht zu den höchstpersönlichen Rechtsgütern wie Leben, Leib, Freiheit und Ehre.¹

Auch wenn Eigentum in aller Regel an einer werthaltigen Sache besteht, sind Eigentumsdelikte gesetzestechisch keine bloßen Spezialfälle der Vermögensdelikte. Das zeigt sich daran, dass Eigentumsdelikte keinen Vermögensschaden oder Bereicherungsabsicht voraussetzen.

Beispiele: Diebstahl gemäß § 242² ist auch an einem wertlosen Erinnerungsfoto möglich. Wer nur als „Machtdemonstration“ eine fremde Sache zerstört, ist aus Sachbeschädigung gemäß § 303 Abs. 1 auch dann strafbar, wenn er dem Eigentümer gleichzeitig den Wert der Sache in Bargeld ersetzt.

A. Gesetzessystematik

Eigene Abschnitte für Eigentums- und Vermögensdelikte gibt es im StGB nicht. Der Gesetzgeber listet die Kernvorschriften in den Abschnitten 19–22, 24 und 27 schlagwortartig nach ihren deliktischen Erscheinungsformen auf; außerdem finden sich zahlreiche Vermögensstraftaten verstreut im StGB im Sachzusammenhang mit Nichtvermögensdelikten. 2

Beispiele: Das unerlaubte Entfernen vom Unfallort gemäß § 142, das ausschließlich die Beweisinteressen des Unfallgeschädigten schützt, steht im 7. Abschnitt „Straftaten gegen die öffentliche Ordnung“, die Kreditgefährdung gemäß § 187 im 14. Abschnitt „Beleidigung“. Die einfache Brandstiftung gemäß § 306, die ein Spezialfall der Sachbeschädigung ist, hat der Gesetzgeber im 28. Abschnitt bei den „Gemeingefährlichen Straftaten“ eingeordnet.

I. Delikte an fremdem Eigentum und eigentumsverwandten fremden Rechten

1. Tatobjekt der **Eigentumsdelikte** ist immer eine fremde Sache. Nach der Angriffsin- 3
tensität lassen sich die Eigentumsdelikte in folgende Gruppen unterteilen:

a) Zueignungsdelikte, bei denen der Täter den Willen haben muss, sich oder einem Dritten die Verfügungsmacht an der fremden Sache zu verschaffen und den Eigentümer dauerhaft davon auszuschließen, wie **Diebstahl (§§ 242 ff.) und Unterschlagung (§ 246)**.

Tritt noch Zwang hinzu, kommt **Raub** gemäß §§ 249 ff. oder **räuberischer Diebstahl** gemäß § 252 infrage.

1 Vgl. AS-Skript StrafR BT 2 (2020), Rn. 1.

2 §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des StGB.

Die Ausnutzung der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs zur Ermöglichung eines Raubes gegenüber Kfz-Führer oder Beifahrer ist als **räuberischer Angriff auf Kraftfahrer** gemäß **§ 316 a** strafbar.

b) Schädigungsdelikte, die nur eine Beeinträchtigung der fremden Sache verlangen, ohne dass der Täter darüber hinaus noch einen Vorteil erstreben muss. Hauptfall ist die **Sachbeschädigung, § 303**.

Spezielle Formen der Sachbeschädigung sind die **Zerstörung von Gebäuden** gemäß **§ 305**, von **Arbeitsmitteln** nach **§ 305 a** und die **einfache Brandstiftung** gemäß **§ 306**.

c) Gefährdungsdelikte, die ausnahmsweise das fremde Eigentum schon im Vorfeld der Schädigung schützen, wie das Herbeiführen einer Brandgefahr gemäß **§ 306 f**.

- 4 2. Straftatbestände zum Schutz **sonstiger Verfügungs- und Gebrauchsrechte** sind: Entziehung elektrischer Energie, **§ 248 c**, Gebrauchsanmaßung an Kraftfahrzeugen und Fahrrädern, **§ 248 b**, sowie an Pfandsachen, **§ 290**, ferner Jagdwilderei, **§ 292**, Fischwilderei, **§ 293**, Pfandkehr, **§ 289**, und Datenveränderung, **§ 303 a**.

II. Delikte zum Schutz des Vermögens als Ganzes und einzelner Vermögensrechte

- 5 1. Auch die Delikte, die den „Ist-Bestand“ des Vermögens als solches schützen, lassen sich nach Angriffsintensität ordnen:

a) Bereicherungsdelikte setzen voraus, dass der Täter durch Willensbeugung einen Vermögensschaden herbeigeführt hat, um sich oder einem Dritten dadurch eine vermögensmäßige Besserstellung zu verschaffen.

aa) Die Willensbeugung durch **Täuschung** ist strafbar als **Betrug, § 263**.

Spezielle Formen der Täuschung und täuschungsähnliche Verhaltensweisen werden erfasst durch Computerbetrug, **§ 263 a**, Subventionsbetrug, **§ 264**, Kapitalanlagebetrug, **§ 264 a**, Kreditbetrug, **§ 265 b**, Sportwettbetrug, **§ 265 c**, Ausschreibungsbetrug, **§ 298** und Erschleichen von Leistungen, **§ 265 a**.

bb) Die Willensbeugung durch Nötigungsmittel ist strafbar als **Erpressung, §§ 253 ff**.

Entführt oder bemächtigt sich der Täter eines anderen, um dadurch eine Erpressung zu ermöglichen, ist schon dies als **erpresserischer Menschenraub** gemäß **§ 239 a** strafbar. Wer die besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs gegenüber Fahrer oder Beifahrer eines Kfz ausnutzt, um eine Erpressung zu begehen, verwirklicht **§ 316 a**.

b) Die bloße **Schädigung** fremden Vermögens ist nur dann strafbar, wenn sie durch einen dem Vermögen nahestehenden Täter geschieht. Hauptfall ist die **Untreue, § 266**.

Untreueähnliche Verhaltensweisen sind: Das Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt durch Arbeitgeber, **§ 266 a**, und der Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten durch den Karteninhaber, **§ 266 b**.

c) In Einzelfällen kann sogar die **Vermögensgefährdung** strafbar sein, wie die Kreditgefährdung, **§ 187**, der Versicherungsmissbrauch, **§ 265**, oder der Wucher **§ 291**.

- II. **Betrug** gemäß § 263 gegenüber und zulasten W kann daneben nicht mehr angenommen werden: Wegen der über den Irrtum hinausgehenden Zwangslage liegt in der Aushändigung des Weins keine freiwillige Vermögensverfügung.
- III. **Erpressung** gemäß § 253 (ebenso Nötigung gemäß § 240) verlangen als Tathandlung eine Drohung, also die Inaussichtstellung eines Übels. Hier hat A zwar durch die Behauptung, Amtsträger zu sein, schlüssig zum Ausdruck gebracht, über Zwangsmittel zur Durchsetzung der Beschlagnahme zu verfügen, doch hat er ihre Anwendung noch nicht angekündigt.
- IV. Verwirklicht ist **Amtsanmaßung** nach § 132 Alt. 1, da sich A als Inhaber eines von ihm nicht bekleideten öffentlichen Amtes ausgegeben und er durch die „Beschlagnahme“ eine als hoheitlich erscheinende Handlung vorgenommen hat.¹²⁰
- V. § 132 a Abs. 1 Nr. 1 ist zu verneinen, da die Erklärung, „Lebensmittelkontrolleur“ zu sein, kein Führen einer förmlichen Amtsbezeichnung bedeutet.¹²¹

Ergebnis: A ist strafbar gemäß §§ 242, 132, 52.

ff) Das Einverständnis kann durch Bedingungen eingeschränkt sein

- 94 Hier werden die bereits oben im Zusammenhang mit der Fremdheit dargestellten Einschränkungen nach der **Lehre vom modifizieren Einverständnis** bedeutsam, wenn es um automatisierte Verkaufsvorgänge geht (s.o. Rn. 39 ff.).

gg) Keine Kundgabe oder Kenntnis des Täters erforderlich

- 95 Das Einverständnis muss nicht **nach außen kundgetan** worden sein;¹²² es muss dem Täter auch nicht bekannt gewesen sein.¹²³ War es ihm unbekannt, so liegt Versuch vor.

Hauptfall hierfür ist die **Diebesfalle**: Um in einer Behörde häufig vorkommende Diebstähle aufzuklären, legt X einen von der Polizei mit Silbernitrat präparierten Geldschein in seine Manteltasche und lässt den Mantel einige Stunden unbeobachtet. Später kann der Angestellte A anhand der Silbernitratflecken an den Händen als Täter bei der Entwendung ermittelt werden. – Kein vollendeter Diebstahl. Bei einer sog. Diebesfalle ist im Regelfall davon auszugehen, dass der Berechtigte mit der Aufhebung seines Gewahrsams einverstanden ist. Denn der Täter soll die Sache gerade in seinen Gewahrsam bringen, damit er überführt werden kann.¹²⁴ Gegeben ist untauglicher Diebstahlsversuch, weil der Täter wegen seiner Unkenntnis des Einverständnisses glaubte, eine Wegnahme zu begehen (s. auch unten Rn. 96). Ob zugleich in dem Versuch der Wegnahme eine Manifestation des Zueignungswillens und damit eine vollendete Unterschlagung liegt, ist umstritten.¹²⁵ Natürlicher Wille genügt.

¹²⁰ Vgl. Sch/Sch/Sternberg-Lieben § 132 Rn. 5.

¹²¹ Vgl. BGHSt 26, 267.

¹²² Vgl. SK-Hoyer § 242 Rn. 52.

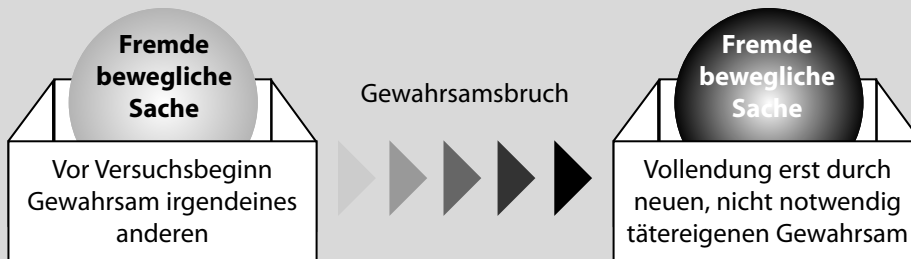
¹²³ Rengier § 2 Rn. 64.

¹²⁴ OLG Celle JR 1987, 253; OLG Düsseldorf NJW 1988, 83; StV 1991, 265.

¹²⁵ OLG Celle JR 1987, 253 f.; Otto JZ 1993, 559, 563; dagegen Wessels/Hillenkamp/Schuh Rn. 118.

Tathandlung des Diebstahls: Wegnahme

Bruch fremden, Begründung neuen Gewahrsams



Tatsächliches Herrschaftsverhältnis über die Sache unabhängig von Besitz und Eigentum und

Herrschaftswille im Sinne eines natürlichen, auch generellen Beherrschungswillens unter

Berücksichtigung der Verkehrsanschauung, insbesondere

- trotz beschränkten Zugriffs, etwa bei vorübergehender räumlicher Trennung, kann (Mit-)Gewahrsam fortbestehen
- auch ohne aktuellen Herrschaftswillen eines Schlafenden oder bis zum Tod bei Bewusstlosen bleibt Gewahrsam bestehen

Einverständnis lässt Wegnahme entfallen:

Abzustellen ist auf den **natürl. Willen des Gewahrsamsinhabers oder einer dispositionsbefugten Person**

Maßgeblich ist der **Wille im Zeitpunkt des Gewahrsamswechsels**; bei Automaten: sofern dieser defektfrei ist und ordnungsgemäß bedient wird (modifiziertes Einverständnis)

Wille muss auf Übertragung und nicht nur Lockerung des Gewahrsams an **konkreter Sache gerichtet sein**

Irrtümer sind unbeachtlich; handelt das Opfer aber auf **Druck, sodass es glaubt, den Gewahrsamswechsel nicht verhindern zu können**, so ist das Einverständnis unwirksam (Beschlagnahme-Fall!)

Kundgabe und Kenntnis des Täters sind keine Wirksamkeitsvoraussetzungen; bei Unkenntnis aber Versuch

Nicht notwendig gesichertes, tatsächliches Herrschaftsverhältnis

über die Sache und

Herrschaftswille

unter

Berücksichtigung der Verkehrsanschauung, insbesondere

- für Entwendungen in fremder Sphäre gilt:
 - bei kleinen Gegenständen genügt schon das Ergreifen
 - bei größeren, noch transportablen Gegenständen genügt Verbergen am Körper oder in mitgeführter Tasche
 - bei schweren Sachen erst mit Verlassen der fremden Sphäre Vollendung
- Beobachtung hindert die Vollendung grundsätzlich nicht, denn Diebstahl ist keine heimliche Tat



RÜ-Video 04/18

Die objektiv-abstrakte Theorie bejaht auch hier die Strafschärfung allein wegen des Verletzungspotenzials solcher Gegenstände. Dies vertritt inzwischen auch die Rspr.²⁴⁴

Die objektiv-konkrete Betrachtung lehnt die Strafschärfung mangels Waffenersatzfunktion und die subjektive Theorie mangels Einsatzwillens gegen Menschen ab.

3. Diebstahl mit sonstigen Werkzeugen oder Mitteln, § 244 Abs. 1 Nr. 1 b

- 172 Für diese Qualifikation genügt es, dass ein Diebstahlsbeteiligter **sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand eines anderen durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden**. Das Merkmal „gefährlich“ taucht hier im Gegensatz zur Nr. 1 a nicht auf. Dafür muss der Beteiligte bei dieser Strafschärfung den Gegenstand aber **als (ungefährliches) Gewalt- oder Drohungsmittel einsetzen wollen**. Nach Wortlaut und systematischer Stellung ist Nr. 1 b **Auffangnorm** für all die mitgeführten Gegenstände, die objektiv ungefährlich sind, aber mit Verwendungsvorsatz vom Täter oder Teilnehmer mitgeführt werden. Wichtigste Konsequenz:

Das Beisichführen ungefährlicher Gewaltmittel (z.B. Handschellen, Klebeband, harmloses Schlafmittel oder K.-o.-Tropfen), **die der Täter zum Fesseln oder Einschleppenlassen des Opfers verwenden will**,²⁴⁵ wirkt ebenso strafschärfend wie das Beisichführen **sog. Scheinwaffen** (= Attrappen oder defekte oder ungeladene Schusswaffen), **mit denen der Täter eine tatsächlich nicht realisierbare Drohung verstärken will**.

- 173 **Einschränkend** verlangt die Rspr. bei einer mittels eines Gegenstandes verstärkten Scheindrohung, dass dieser unter den konkreten Umständen der geplanten Anwendung aus der Sicht des Täters ohne Weiteres geeignet ist, bei dem Opfer den Eindruck hervorzurufen, der Gegenstand könne zur Gewaltanwendung verwendet werden und deshalb gefährlich sein (Eindruckstheorie).²⁴⁶ Folglich scheiden solche Tatmittel als Strafschärfung i.S.d. § 244 Abs. 1 Nr. 1 b aus, bei denen die Drohungswirkung nicht auf dem objektiven Erscheinungsbild des Gegenstandes, sondern ausschließlich auf täuschenden Erklärungen des Täters beruht.²⁴⁷ Das ist aber nur ausnahmsweise der Fall, nämlich wenn die objektive Ungefährlichkeit des Gegenstandes bereits nach dem äußeren Erscheinungsbild offenkundig ist. Dafür stellt der BGH ausschließlich auf einen objektiven Beobachter ab, der den fraglichen Gegenstand selbst wahrnehmen würde. Die Wahrnehmung des Bedrohten soll keine Rolle spielen; es komme nicht darauf an, ob das Opfer eine entsprechende Beobachtung überhaupt machen konnte oder ob der Täter dies durch sein täuschendes Vorgehen gerade vereitelte (sog. **objektiv evident ungefährliches Werkzeug**).

244 BGH RÜ 2018, 233 mit RÜ-Video 04/18 unter t1p.de/6jh5; OLG Nürnberg StV 2020, 251, wonach nur im konkreten Fall (kleiner Seitenschneider) eine erhöhte abstrakte Gefährlichkeit zu verneinen war.

245 BGH StV 1998, 660; BGH StV 1999, 91; BGH StV 2009, 408 zu „K.-o.-Tropfen“.

246 BGH NSTZ 2007, 332, 333 m.w.N.

247 BGHSt 38, 116, 118 f.; BGH NSTZ 2011, 278.

Beispiele: Ausbeulung eines **gebogenen Plastikrohrs** unter der Jacke;²⁴⁸ **Lippenstift**, der dem Opfer in den Rücken gehalten wird;²⁴⁹ **Schrotpatrone**, die dem Opfer vorgezeigt wird, um die Ernsthaftigkeit einer Drohung zu unterstreichen;²⁵⁰ **bunte Wasserpistole** in der Tasche des Bankräubers.²⁵¹

Die Strafschärfung bejaht der BGH dagegen bei einer **angeblich mit einer Bombe gefüllten Sporttasche**, die der Täter vorgab, mithilfe eines Handys zu zünden. Ungewissheit der Gefährlichkeit ist danach nicht gleichbedeutend mit evidenter Ungefährlichkeit.²⁵²

Die vorgenannten Entscheidungen beziehen sich auf die Raubqualifikation des § 250 Abs. 1 Nr. 1 b. Wegen der Wortlautidentität mit § 244 Abs. 1 Nr. 1 b gilt die Einschränkung aber **auch für die Diebstahlsqualifikation**.²⁵³

4. (Schwerer) Wohnungseinbruchdiebstahl, § 244 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4

Seit Geltung des 6. StrRG ist das Eindringen in Wohnungen auf besonders kriminelle Weise vom bloßen Regelbeispiel zur Qualifikation des § 244 Abs. 1 Nr. 3 hochgestuft worden. Anlass dafür war die mit einer solchen Tat einhergehende Verletzung der Privatsphäre des Tatopfers, die zu langwierigen Angstzuständen und ernsten psychischen Schäden der Betroffenen führen kann.²⁵⁴ Aus den gleichen Erwägungen hat der Gesetzgeber mit Inkrafttreten am 22.07.2017 in § 244 Abs. 4 einen zum **Verbrechen** qualifizierten Fall des Wohnungseinbruchdiebstahls geschaffen, wenn eine dauerhaft genutzte Privatwohnung betroffen ist. Zur Klarstellung wird letzterer als „schwerer“ Wohnungseinbruchdiebstahl bezeichnet.²⁵⁵

Aufbau: Prüfen Sie bei Einbrüchen vorrangig, ob § 244 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 Nr. 3 erfüllt ist. Bei Bejahung treten § 244 Abs. 1 Nr. 3 und auch § 242, 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 dahinter zurück. Sollte ein schwerer Wohnungseinbruchdiebstahl mit mehreren Beteiligten noch nicht ins Versuchsstadium gekommen sein, vergessen Sie nicht § 30!

a) Tatobjekt Wohnung

aa) Aus der erhöhten Strafdrohung und dem Willen des Gesetzgebers folgt eine gegenüber § 123 engere Auslegung des Tatobjekts: **„Wohnung“ i.S.d. § 244 Abs. 1 Nr. 3 sind nur solche Räumlichkeiten, die als Mittelpunkt des privaten Lebens Selbstentfaltung, -entlastung und vertrauliche Kommunikation gewährleisten**.²⁵⁶ Die Funktion als Wohnung kann nach der Rspr. vorübergehend sein und ist nicht auf unbewegliche Räume beschränkt. Daher sind auch Wohnwagen und Wohnmobile geschützt, sofern sie zur Zeit der Tat tatsächlich zur Unterkunft und Übernachtung genutzt werden.²⁵⁷

248 BGHSt 38, 116.

249 BGH NJW 1996, 2663.

250 BGH NStZ 1998, 38.

251 BGH RÜ 2011, 506, 508.

252 BGH NStZ 2011, 278.

253 Vgl. BGH NStZ 2009, 95.

254 Vgl. BGH NStZ 2001, 533.

255 BGH NStZ 2019, 674.

256 OLG Schleswig NStZ 2000, 479; vgl. auch Fischer § 244 Rn. 47.

257 BGH RÜ 2017, 236.

dem Zeitpunkt, in dem es den Gewahrsam völlig verliert, darüber klar ist und dem Gewahrsamsverlust an dem konkreten Gegenstand zustimmt (vgl. oben Rn. 91).

- 384** Die Zustimmung muss von **Freiwilligkeit geprägt** sein. **Wird das Opfer infolge der Täuschung in eine Drucksituation gebracht, in der es die Vorstellung hat, den Gewahrsam ohnehin zu verlieren, weil Widerstand zwecklos sei, so liegt keine freiwillige Vermögensverfügung mehr vor, sondern eine Wegnahme** (s.o. Rn. 91).

(3) Da eine betrugsrelevante Vermögensverfügung nur vorliegt, wenn sie die Vermögensminderung unmittelbar herbeiführt (s.o. Rn. 369), **ist beim Besitzbetrug nur ein Verhalten, das unmittelbar den Gewahrsamsverlust auslöst, tatbestandsmäßig. Die täuschungsbedingte Gewahrsamslockerung genügt nicht.** In solchen Fällen ist Diebstahl in dem Moment gegeben, in dem der Täter den bis dahin nur gelockerten Gewahrsam aufhebt. Mit einem Gefährdungsschaden darf beim Besitzbetrug nicht argumentiert werden: Könnte nämlich schon jede Gewahrsamslockerung als Vermögensgefährdung den Betrugstatbestand erfüllen, wäre praktisch jeder durch Täuschung eingefädelte Diebstahl zugleich ein Betrug und damit das zwischen beiden Tatbeständen bestehende Exklusivitätsverhältnis wieder aufgehoben (s. dazu schon oben Fall 2, Rn. 78).

cc) Verfügungsbewusstsein im Drei-Personen-Verhältnis (Abgrenzung Diebstahl in mittelbarer Täterschaft und Dreiecksbetrug)

Fall 22: Täuschung eines „Gewahrsamshüters“

Frau W besaß einen Pkw, den sie in einer Sammelgarage untergestellt hatte. Hier war für jeden Wagen ein Zündschlüssel beim Pförtner P hinterlegt. Den zweiten Schlüssel behielten die Fahrzeughalter. Die Verfügungsberechtigten bekamen von der Garagenverwaltung auf Verlangen die dortigen Schlüssel auch ausgehändigt. A, der in Beziehungen zu Frau W stand, holte mehrfach den Wagen nach vorangegangener telefonischer Genehmigung aus der Garage ab. Am Morgen des 20.05. wandte sich A wieder an den P und spiegelte diesem vor, Frau W sei mit der Überlassung des Zündschlüssels an ihn einverstanden. A hatte die Absicht, sich den Wagen auf Dauer anzueignen. Er erhielt den Schlüssel von P und fuhr mit dem Auto davon. Strafbarkeit des A? („Sammelgaragen-Fall“ nach BGHSt 18, 221)

- I. A könnte wegen **Betruges ggü. P und zulasten der W** strafbar sein, **§ 263 Abs. 1**.
1. A hat dem P ausdrücklich vorgespiegelt, die W sei mit der Überlassung des Pkw-Schlüssels einverstanden.
 2. P hat sich deswegen darüber geirrt.
- 385** 3. Fraglich ist, ob in der Aushändigung des Kfz-Schlüssels und der Duldung der Ausfahrt eine Verfügung über den Gewahrsam der W gesehen werden kann. **Beim Betrug müssen Getäuschter und Verfügender, nicht aber Verfügender und Geschädigter identisch sein.** Die fehlende Identität von Verfügendem und Vermögensträger wird aber nur dann überwunden, wenn irgendeine **Nähebeziehung** des Verfügenden zum Geschädigten besteht.

- a) Daher liegt **Diebstahl in mittelbarer Täterschaft** vor, wenn der Getäuschte ein beliebiger Außenstehender ist, der **vorher keinerlei Beziehungen** zu dem Vermögen hatte, das er, durch die Täuschung motiviert, geschädigt hat.

Beispiel: Die C veranlasst den Zugbegleiter Z, den Koffer des im Speisewagen sitzenden B aus dem Abteil zu holen, indem sie Z vorspiegelt, es handele sich um ihr Gepäckstück, das sie wegen einer Armverletzung nur schwer tragen könne – §§ 242 Abs. 1, 25 Abs. 1 Alt. 2.

- b) Ist der Getäuschte aufgrund Gesetzes, behördlichen Auftrags oder Rechtsgeschäfts **befugt**, Rechtsänderungen für das fremde Vermögen vorzunehmen, ist auch seine Nähebeziehung unbestritten. Veranlasst der Täter eine solche Person zur Gewahrsamsübertragung zulasten des Gewahrsamsinhabers, liegt **Dreiecksbetrug** vor (sofern der Getäuschte auch das erforderliche Verfügungsbewusstsein hatte). 386

Beispiel: Die B will ihre Garderobe vervollständigen, ohne dafür zu bezahlen. Durch besonders vornehmes Auftreten veranlasst sie die Verkäuferin V im Modegeschäft der M, ihr einige teure Kleidungsstücke zur Auswahl mit nach Hause zu geben. Nach Angabe einer falschen Adresse verschwindet die B mit den Waren. – Vollendeter Betrug gegenüber V zulasten M.

- c) Kontrovers ist die Einordnung in Fällen – wie dem vorliegenden –, in denen sog. Gewahrsamshüter, also Inhaber des **untergeordneten Mitgewahrsams oder bloße Gewahrsamsdiener** in die Sachverschaffung eingeschaltet sind. Hier werden dieselben Meinungen vertreten wie beim Forderungs- und Rechtsbetrug (s oben Rn. 377): 387

aa) Mit der **Theorie der rechtlichen Befugnis** kann man hier eine rechtlich begründete Sonderrolle des P bejahen, und zwar zum einen, weil W schon mehrfach die Herausgabe des Pkw an A geduldet hatte, zum anderen, weil P irrig annahm, sich im Rahmen der generell erteilten Befugnis zur Weitergabe des Schlüssels zu halten.

bb) Für die **Lagertheorie** kommt es darauf an, dass der Getäuschte objektiv gegenüber dem konkreten Tatobjekt eine Obhutsbeziehung besaß und sich subjektiv bei seiner Weggabehandlung im Rahmen seiner Hüteraufgabe bewegt hat.⁶¹³

cc) Die **Nähetheorie** stellt allein darauf ab, ob der Getäuschte vor der Tat aufgrund seiner Sachherrschaft der Sache faktisch näher stand als der Täter. Ob er tatsächlich über den Gegenstand verfügen durfte oder dies nur irrig annahm, ist danach gleichgültig.⁶¹⁴

Im vorliegenden Fall sehen auch die Vertreter der Lagertheorie und der Nähetheorie in P einen Verfügenden, dessen Weggabe der W zuzurechnen ist: P hatte eine Hüteraufgabe zu dem Fahrzeug der W und konnte aufgrund der früheren Erfahrungen mit A davon ausgehen, im Interesse der W zu handeln. Nach der Nähetheorie genügt es, dass er aufgrund seines Mitgewahrsams besseren Zugriff auf das Auto hatte als A. Damit liegt

613 LK-Tiedemann § 263 Rn. 116; Krey/Hellmann/Heinrich Rn. 417; Wessels/Hillenkamp/Schuh Rn. 645; in diese Richtung tendiert auch BGH RÜ 2017, 638.

614 BGHSt 18, 221; BayObLG MDR 1964, 343; OLG Stuttgart JZ 1966, 319; vgl. auch NK-Kindhäuser § 263 Rn. 220.

in der Preisgabe des Besitzes durch P nach allen Ansichten eine drittschädigende Verfügung.

4. Durch den Verlust der Sachherrschaft ohne entsprechenden Gegenwert ist der W auch ein Vermögensschaden entstanden.
 5. A handelte vorsätzlich, in der Absicht rechtswidriger und stoffgleicher Bereicherung, rechtswidrig und schuldhaft. Er hat sich wegen Betruges strafbar gemacht.
- II. Ein Teil des Schrifttums bejaht tateinheitlich auch noch einen **Diebstahl in mittelbarer Täterschaft, §§ 242 Abs. 1, 25 Abs. 1 Alt. 2**: A habe im Verhältnis zur W einen Gewahrsamsbruch mithilfe des unvorsätzlich handelnden Tatmittlers P begangen, also den Wagen in Zueignungsabsicht weggenommen.⁶¹⁵ Wer jedoch mit der ganz h.M. zwischen Diebstahl und Betrug ein Exklusivitätsverhältnis annimmt, muss diese Exklusivität auch bei Dreiecksbetrug und Diebstahl in mittelbarer Täterschaft bejahen. Die Annahme einer betrugsrelevanten Vermögensverfügung schließt damit eine gleichzeitige Wegnahme aus, und zwar weil die Zustimmung des getäuschten Dritten wegen seiner Nähebeziehung wie ein Einverständnis des Gewahrsamsinhabers selbst behandelt wird.⁶¹⁶
- III. Der durch die Wegfahrt mitwirkliche Tatbestand des **unbefugten Kraftfahrzeuggebrauchs, § 248 b**, tritt als formell subsidiär hinter dem Besitzbetrug zurück.

Ergebnis: A ist strafbar wegen Betruges.

Klausurhinweis: Sowohl im Zwei- als auch im Drei-Personen-Verhältnis kann man die Prüfung mit Diebstahl oder mit Betrug beginnen. Die Abgrenzung findet bei der Diebstahlprüfung im Rahmen des Einverständnisses statt und im Rahmen der Betrugsprüfung bei dem Merkmal „Vermögensverfügung“ – dort bei dem Unterpunkt „Verfügungsbewusstsein“. Geht es um ein Drei-Personen-Verhältnis, muss sowohl beim Diebstahl als auch beim Betrug zuvor geklärt werden, ob der Dritte in einer besonderen Beziehung zum Gewahrsamsinhaber stand, sodass seine Zustimmung als eine solche des Gewahrsamsinhabers anzusehen ist. Verneinen Sie das zuerst geprüfte Delikt, haben Sie damit schon die Vorentscheidung für das jeweils andere getroffen:

Scheitert Diebstahl, weil ein Einverständnis in den Gewahrsamswechsel vorliegt, muss zwangsläufig eine Vermögensverfügung vorliegen, sodass in aller Regel Betrug erfüllt ist.

Verneinen Sie zuerst Betrug, weil nicht das für die Vermögensverfügung erforderliche Verfügungsbewusstsein vorliegt, ist eine Wegnahme und vorbehaltlich der übrigen Tatbestandserfüllung Diebstahl zu bejahen.

Aber auch wenn Sie das zuerst geprüfte Delikt bejaht haben, sollten Sie mit knappen Worten darlegen, warum das jeweils andere dann nicht erfüllt ist. Sie zeigen damit, dass Sie das Exklusivitätsverhältnis verstanden haben.

⁶¹⁵ Vgl. Sch/Sch/Perron § 263 Rn. 67.

⁶¹⁶ Vgl. BGHSt 18, 221, 223; LK-Tiedemann § 263 Rn. 116.

Vermögensverfügung beim Betrug

Jedes irrumsbedingte Tun, Dulden oder Unterlassen, das unmittelbar zu einer Vermögensminderung führt. Im Einzelnen:

	Forderungs- und Rechtsbetrug:	Besonderheiten beim Besitzbetrug:
Verfügungsverhalten d. Getäuschten	Jeder Mitwirkungsakt mit Vermögensbezug reicht aus.	Mitwirkung am Gewahrsamswechsel an einer Sache.
Irrtums-motivation	Irrtum muss sich tatsächlich auf die Willensbildung ausgewirkt haben. Kein Verfügungsbewusstsein des Opfers erforderlich.	Ausnahmsweise Verfügungsbewusstsein erforderlich: Dessen Inhalt deckt sich mit Einverständnis in den Gewahrsamswechsel bei § 242. Das Opfer muss sich in dem Zeitpunkt, in dem es den Gewahrsam verliert, dessen bewusst sein und innerlich frei zustimmen. Daran fehlt in den Beschlagnahme-Fällen.
Unmittelbare Vermögensminderung	Allgemein anerkannte Vermögensbestandteile: Schuldrechtliche Ansprüche/Rechte/Exspektanzen/Gewinnchancen/Arbeitsleistung; umstritten zwischen wirtschaftlichem und juristisch-ökonomischem Vermögensbegriff sind alle faktischen Positionen, die verboten oder sittenwidrig sind. Der Vermögensminderung steht die konkrete Gefährdung gleich, wenn sie bei wirtschaftlicher Betrachtung schon eine Verschlechterung der gegenwärtigen Vermögenslage darstellt (z.B. Eingehungsbetrug). Das irrumsbedingte Verhalten des Opfers muss „unmittelbar“, d.h. ohne weitere deliktische Handlungen des Täters, die Minderung herbeiführen.	Regelmäßig begründet redlicher Besitz einer Sache Vermögenswert; nach wirtschaftlicher Betrachtung ist auch der unrechtmäßige Besitz (nach umstr. Auffassung sogar der Besitz illegaler Drogen) vor Betrug geschützt; so auch nach Vertretern des juristisch-ökonomischen Vermögensbegriffs wegen der von Gut- oder Bösgläubigkeit unabhängigen Besitzschutzregeln. Gewahrsamslockerung ist beim Besitzbetrug noch kein „Gefährdungs“-Schaden. Keine unmittelbare Gewahrsamsverfügung, wenn das Opfer dem Täter die Wegnahme täuschungsbedingt nur erleichtert.
Vermögensinhaber	Sind Verfügender und Geschädigter nicht identisch, kann ein Dreiecksbetrug vorliegen, wenn der Verfügende zur Disposition befugt war; ferner dann wenn er im Lager oder nach a.A. wenn er nur in einer sonstigen Nähebeziehung zum Geschädigten stand.	Sonderbeziehung bei Einschaltung eines die Sache herausgebenden Dritten ergibt sich nach Lit. aus dessen rechtlicher Befugnis ; die h.M. stellt darauf ab, ob Dritter im Lager des Opfers oder der Sache zumindest als Gewahrsamshüter näher steht.

maßes), Nr. 3 (= Herbeiführung wirtschaftlicher Not) und Nr. 4 (= Amtsmissbrauch) einschlägig. Der Verweis auf Nr. 5 (= Versicherungsbetrug) ist dagegen verfehlt.

Untreue, § 266 Abs. 1

Tathandlungen (Systematische Verständnis der h.M.): Missbrauch ist Spezialfall des Treubruchs

Missbrauch, Abs. 1 Alt. 1

- **Verfügungs- oder Verpflichtungsbefugnis über fremdes Vermögen kraft Gesetzes, behördlichen Auftrags oder Rechtsgeschäfts**
- **Missbrauch ist Handeln im Rahmen des rechtlichen Könnens** (durch Rechtsgeschäfte/Hoheitsakte, die gerade aufgrund der Außenmacht wirksam sind) **unter Überschreitung der** (durch Weisung oder Auslegung konkretisierten) **Grenzen im Innenverhältnis**
- **Vermögensbetreuungspflicht**, nach h.M. inhaltsgleich mit der 2. Alt.

Treubruch, Abs. 1 Alt. 2

- **Vermögensbetreuungspflicht**, Entstehung kraft **Gesetzes, behördlichen Auftrags, Rechtsgeschäfts** oder kraft **tatsächlichen Treueverhältnisses** (= erloschene, unwirksame, nach h.M. sogar sittenwidrige Rechtsverhältnisse)
- +
- **durch Fremdnützigkeit typisiert** (bei Verträgen muss Vermögensbetreuung Hauptpflicht sein), ferner **von einiger Bedeutung** (Selbstständigkeit, Bewegungsfreiheit, Verantwortlichkeit)
- **Verletzung einer spezifischen Treuepflicht** (nicht allg. Schuldnerpflicht), die dem Schutz des Vermögens dient

Vermögensnachteil bei dem zu betreuenden Vermögen durch den Missbrauch oder den Treubruch (wie Vermögensschaden in § 263; auch bezifferbarer Gefährdungsschaden genügt)

B. Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten, § 266 b

§ 266 b musste für den Missbrauch im bargeldlosen Zahlungsverkehr geschaffen werden, weil die Untreue (§ 266) mangels Vermögensbetreuungspflicht des Karteninhabers diese Fälle nicht erfasst.¹⁰⁶¹

694

Soweit früher zumindest die Fälle des ec-Scheckkartenmissbrauchs von der Rspr. als Betrug angesehen wurden, ist diese Lösung überholt. Durch Einführung des § 266 b hat der Gesetzgeber diesem – im Verhältnis zu § 263 mildernden – Tatbestand konkurrenzrechtlichen Vorrang (Spezialität) eingeräumt.¹⁰⁶²

¹⁰⁶¹ Vgl. BGHSt 24, 386; 33, 244, 250.

¹⁰⁶² OLG Hamm StraFo 2001, 281.

Stichwortverzeichnis

Die Zahlen verweisen auf die Randnummern.

Ablassen von Luft	653	Bewaffneter Raub	540
Abmusterungs-Fall	136	Bewegliche Sache	20
Absatzhilfe	726, 740, 748	Bewusste Selbstschädigung	424
Absetzen	735, 747	Bewusste Vermögensverfügung	613
Absicht stoffgleicher Eigen- oder		Blankoakzept	378
Drittbereicherung	597	Blankounterschrift	369
Aggregatzustand	14	Blindheit	220
Alarmanlagen	212	Brauchbarkeitsbeeinträchtigung	704
Amtsträger	451	Computerbetrug	454, 467
Analogieverbot	199	Containern	30
Aneignungsabsicht	104	Datenausspähung	
Aneignungstheorie	259	Datenveränderung	661
Anfechtbarkeit	359	Datenverarbeitungsvorgang	467
Angebotsschreiben	293	Dauergefahr	497
Angehörigendiebstahl	152	Deliktsmerkmale des einfachen	
Ankaufen	732	Diebstahls	12 ff.
Annahme zuviel gezahlten Geldes	316	Dereliktion	30
Anstellungsbetrug	363, 411	Diebesfalle	95 f.
Antragserfordernis	149	Diebesgehilfe	573
Anvertrauensverhältnis	272	Diebstahl	
Äquivalent	356, 390	Bewegliche Sache	21
Arbeitskraft	355	Fremde Sache	21
Attrappe	166, 172	Sache	12
Aufgabe des Tatvorsatzes	229	Wegnahme	
Aufklärung	320	Gewahrsam	52
Aufklärungspflicht	320	Diebstahl geringwertiger Sachen	156
Aufrechnung	367, 403	Diebstahl in mittelbarer Täterschaft	385
Ausschreibung	307	Diebstahlsqualifikationen	165
Ausschreibungswettbewerb	348	Dienst- und Arbeitsverhältnis	412
Austauschverhältnis	390	dolus directus I.	107
Ausweismissbrauch	473	dolus eventualis	107
Automatenmissbrauch	473, 482	Dreiecksbetrug	327, 332, 372, 377, 385
Banden- und gewerbsmäßiger Betrug	453	Dreiecks-Erpressung	592
Bandendiebstahl	191	Dreiecks-Situation	627
Bandenhhehlerei	750	Drei-Partner-System	696
Bandenmäßige Begehung	447	Drei-Personen-Beziehung	627
Bandenraub	539	Drogen	26, 40, 146, 627
Baracke	208	Drohung	497, 582
Baubude	208	Drohung mit gegenwärtiger Leibes-,	
Beförderungsleistung	484	Lebensgefahr	497, 582
Befugnis- oder Ermächtigungstheorie	592	Drohung weiterer Gewaltanwendung	525
Behältnis	212	Druckmittel	132, 528
Beherrschungswille	54	Drucksituation	384
Beiseiteschaffen	704, 711	Echter Erfüllungsbetrug	362
Benzindiebstahl	251	Eigenbedarfskündigung	323
Berufswaffenträger	166, 168	Eigentumsentzug	377
Beschädigung	650	Eigentumsfähigkeit	25
Beschlagnahme	91 ff.	Einbrechen	178
Besonderes Vertrauensverhältnis	322, 412	Einbruchdiebstahl	207
Bestandteile des Tätervermögens	710	Eindringen	180
Bestimmtheitsgrundsatz	199	Eingehungsbetrug	358, 413
Betrugsspezifische enge Auslegung	467	Einsperren	495
Betrunkene	54	Einsteigendiebstahl	207
Beutesicherungsabsicht	577		

Einsteigen	179	Gemeine Gefahr	220
Einwilligung in die Zueignung	140	Gemeinschädliche Sachbeschädigung	664
Einwirkung auf die Sachsubstanz	651	Gemischte Verträge	427
Enge Manifestationstheorie	260	Geringwertige Sache	157
Enklaventheorie	73	Geringwertigkeit des Tatobjekts	223
Enteignungswille	105, 111	Geschäftsräume	209
Entführen	622	Gewahrsam	52
Entwidmung	182	Beherrschungswille	54
Erfüllungsgeschäft	40, 400	Bewusstlose	64
Erpressung	578	Herrschaftswille	54
Ersatzbeschaffung	128	Schlafende	64
Ersatzhehlerei	723	Tote	64
Erschleichen einer Beförderung	484	Gewahrsamsenklaue	73, 212
Erschleichen von Leistungen	482	Gewahrsamshüter	385
Evident ungefährliche Gegenstände	534	Gewahrsamslockerung	77, 384
Exspektanzen	348	Gewahrsamssicherung	68, 558
		Gewahrsamswechsel	66, 560
Fahrradschlösser	212	Gewalt	581
Falschgeld.....	43	Gewehre	
Familiendiebstahl	149	halbautomatische	222
Fehlbuchung	317	vollautomatische	222
Fehlüberweisung	317	Gewerbsmäßige Bandenhehlerei	751
Finderlohn	135	Gewerbsmäßige Hehlerei	749
Freiwilligkeit	384	Gewerbsmäßiger Diebstahl	215
Freiwilligkeit des Einverständnisses	91	Gewinnchance	349
Fremde bewegliche Sache	10	Gläubigerrecht	239
Fremde Sache	22	Graffiti-Verschmierungen	654
Fremdschädigung	612	Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung	272
Fremdschädigungsdelikt	382	Gutglaubenserwerb	375
Fundunterschlagung	262		
Funktionaler Zusammenhang	503	Handfeuerwaffe	222
Funktionsatypischer Gebrauch	117	Handtaschenraub	496
Funktionsspezifischer Wert	125	Haus- und Familiendiebstahl.....	149
Funktionsvereitelung	651	Häusliche Gemeinschaft	155
		Haustiere	55
Galavit-Fall	314	Heimliche Tat	71
Garantenpflicht zur Aufklärung	319	Herrenlos	27
Gattungsschuld	139, 145	Hilflosigkeit	220
Gebäude	207	Hohes Alter des Tatopfers	220
Gebrauchsanmaßung	242	Hypnose	498
Gebrauchsfähigkeit der Sache	653, 658		
Gebrauchsmesser	169	Ignorantia facti	333
Gebrauchsrecht	239	Implantate	18
Gebrauchtwagenhändler	323	Individueller Schadensfaktor	421
Gefährdungsschaden	357, 399	Indizwirkung	175
Gefährdungsvorsatz	538	Ingerenz	526
Gefährliches Werkzeug	166, 170	Intersubjektive Bewertung	396
Gefängnis Schlüssel-Fall	104,	Irrtum	324, 334
Gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben	497	Irrtum über den Wert des entwendeten	
Geiselnahme.....	625	Gegenstandes	232
Geisteskranke	54		
Geldauflage	351	Jagdwaaffe	166
Geldautomatenkarte	365, 464	Juristischer Vermögensbegriff	341
Geldautomatenkarten-Fall	133	Juristische Personen	54
Geldbuße	351	Juristisch-ökonomische Vermögenslehre	380
Geldschuld	145	Juristisch-ökonomischer	
Geldspielautomat	44, 213	Vermögensbegriff	341, 353 f.
Geldstrafe	351		
Geldwechselautomat	213	Karteninhaber	464

Kassenverwalter	681	Nötigungsdreieck	503
Kassierer	60	Nutznießungsrecht	239
Kidnapping	627	Objektänderung	225
Kinder	54	Ohnmacht	220
Kofferraumschlösser	212	online-Wette	463
Konkretes Gefährdungsdelikt	536	Parallelwertung in der	
Konkurrenzlösung	280	Laiensphäre	145, 442, 602
Kontogutschrift	317	Personalermögensbegriff	341
Körperbestandteile	17	Personengewalt	610
Krankheit	220	Persönlicher Schadenseinschlag	423
Kreditkartenmissbrauch	696	Pfandflaschen	124
Kulturgüter	218	Pfandkehr	238
Kunstgüter	218	Pfandrecht	239
Lagertheorie	387, 592	Pfändungspfandrecht	239
Lastschriftfälschung	308	Pfefferspray	166
Lebende Menschen	15	Physische Einwirkung	494
Lebensgefahr	548	PIN	365, 467
Leergut	124	Pistole	166
Leerspielen von Geldspielautomaten	44	Plünderung	220
Legitimationspapier		Polizeibeamte	168
Leichnam	16	Provisionsvertreterbetrug	437
Leichtfertigkeit	552	Prozessbetrug	294, 327, 331
Leistungsautomaten	473, 482	Psychischer Kausalzusammenhang	339
Leugnen des Besitzes	261	Qualitätsmangel	427
Logische Bomben	662	Quasi-Versuch des Regelbeispiels	205
Lotterie	312	Rabattbetrug	392
lucrum ex negotio cum re	111, 125	Raub	488
lucrum ex re	111	Raub durch Unterlassen	526
Luftgewehr	166	Raub mit Gewalt durch Unterlassen	526
Luftpistole	166	Raub mit Todesfolge	550
Makeltheorie	263	Räuberische Erpressung	610 f.
Mandantengelder	684	Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	635
Manifestationstheorie	260	Räuberischer Diebstahl	558
Maschinengewehr	222	Raubmittel	512
Maschinenpistole	166, 222	Raubqualifikationen	530
Mehraktige Verfügung	370	Raum-zeitliches Zusammentreffen	560, 577
Mieter	239	Rechtfertigung der Zueignung	145
Mietkaution	676	Rechtsmangel	410
Missbrauch der Befugnis	671	Rechtswidrigkeit als allgemeines	
Mitgewahrsam	58	Verbrechensmerkmal	148
Eheleute	59	Rechtswidrigkeit der erstrebten Bereicherung	439
gleichrangiger	58	Rechtswidrigkeit der erstrebten	
Transportfahrer	62	Zueignung	137
übergeordneter	58	Regelbeispiele	198
untergeordneter	58	Reizstoffsprühgeräte	166
Modifizierte Zueignungsabsicht	572	Rückführungswillen	105
Möglichkeitsvorstellung	326	Rückgabe an den Eigentümer	127
Motivkonkurrenz Täuschung, Drohung	92	Rückveräußerung an den Eigentümer	738
Münzen in Fremdwährung	43	Sachbeschädigung	649, 657
Nachschlüsseldiebstahl	207	Sache	12
Nähebeziehung	385	Sache von bedeutendem Wert	452
Nähetheorie	387, 592	Sachentziehung	651
Neuwert	130	Sachwerttheorie	110
Nichtherausgabe einer Sache	262	Sachwertzueignung	126
Nichtige Forderung	353		
Notar	676		

Sakralgegenstände	216	erweiterte	109
Schadenswiedergutmachung	689	modifizierte	109
Schalterangestellte	60	Substanzverletzung	652, 654
Scheck	303	Subventionsbetrug	424
Scheckkartenmissbrauch	, 466, 695	Suggestion	498
Scheindrohung	501, 607, 623	Taschenmesser	170
Scheinwaffe	172	Tatbestandliche Bewertungseinheit	160
Scheinzessionar	378	Tatbestandsirrtum	443
Schlaf	220	Tatbestandslösung	280
Schlafende	495	Tatbestandsspezifischer	
Schlüssel	182	Gefahrzusammenhang	551
Schmarotzerdiebstahl	220	Tatsache	283
Schmiergeld	684	Täuschungsäquivalent	467
Schreckschusspistole	166	Täuschungshandlung	287, 351
Schuldschein	364	Taxifahrt	484
Schusswaffe		Telekommunikationsnetz	483
defekte	172	Theorie der rechtlichen Befugnis	377, 387
ungeladene	172	Tiere	21
Schutzvorrichtung	212	Treu und Glauben gemäß § 242 BGB	412
Schwarze Kasse	684	Treubruchsuntreue	676
Schwarzfahren	484	Trickdiebstahl	84
Schwarzfahrer	326	Trittbrettfahrer	623
Schwarztanken	42	Trojaner-Programme	662
Schwere Gesundheitsschädigung	536	Trunkenheit	220
Schwere körperliche Misshandlung	547	Überlassen	704
Schwerer Bandendiebstahl	197	Überschießende Innentendenz	282
Schwerer Raub	530	Umgekehrter Tatbestandsirrtum	444
Selbsthilfebetrug	439	Umschlossener Raum	207
Selbsthilfe-Erpressung	594	Unbefugte Einwirkung auf den Ablauf	458
Selbstschädigungsdelikt	337, 380, 613	Unbefugte Verwendung von Daten	457
Sichbemächtigen	623	Unechter Erfüllungsbetrug	361
Sicherungsetikett	212	Unglücksfall	220
Sicherungstat	446	Unkörperliche Gegenstände	13
Sichverschaffen	726	Unredlich erlangter Besitz	380
Sittenwidriges Geschäft	354	Unreflektiertes Mitbewusstsein	326
Sittenwidrigkeit	40, 353	Unrichtige Programmgestaltung	455
Soldaten	168	Unterschlagung	253
Sonstige Werkzeuge oder Mittel	172	Verpfändung	261
Sorge um das Wohl des Entführten	626	Untreue	668, 690
Soziale Zwecke	425	Urkundenunterdrückung	
Sozial-normative Komponente	54	Verarbeitung	261
Sparbuch		Verbindung	261
Spendenbetrug	425	Verbotene Zwecke	354
Speziesanspruch	142, 144	Verbrauch	127, 261
Sphärenformel	73	Verbrauch einer Sache	651
Sportwaffe	166	Vereinbarung einer Aufklärungspflicht	322
Stabilisierte Zwangslage	629	Vereinigungsformel	108
Stoffgleichheit	438, 597	Verfügungsbefugnis	672
Stoffliche Zusammensetzung	650	Verfügungsbewusstsein	78
Stornierungsbereitschaft	359	Verhaltensgebundenes Erfolgsdelikt	273
Strafzumessungsregel	198	Verheimlichen des Besitzes	261
Strenge Enteignungstheorie	259	Verkehrswert der Sache	157
Stundungsbetrug	367	Verletzungspotenzial	166
Sturmgewehr	166	Verlöbnis	153
Subjektivierende weite Auslegung	467	Vermischung	261
Submission	348	Vermögens-Anschlussdelikt	7
Subsidiarität der Unterschlagung	253		
Subsidiaritätsklausel	250, 275		
Substanztheorie	109		

Vermögensbetreuungspflicht	693	verlegte Sachen	56
Vermögensdelikte	1	Gewahrsamsbruch	82
Vermögensgefährdung	356, 449	Vorbeismuggeln von Waren	89
Vermögensminderung	337, 460	Wegnahmesicherung	212
Vermögensnachteil	689	Weisungsgebundenheit des Hehlers	740
Vermögensschaden	389, 426	Weite Enteignungstheorie	259
Vermögensverfügung	337, 438	Weite Manifestationstheorie	260
Vermögensverlust großen Ausmaßes	448	Weiterbenutzung	262
Vermögensverschiebungsdelikt	434	Wertlose Sachen	616
Vermögensvorteil	438	Wertpapiere	129
Verpflichtungsbefugnis	670	Wertsummenschuld	145
Verschlussenes Behältnis	212	Widerrufsrecht	359
Versicherungsmissbrauch	509	Wilde Tiere	29
Versuchskombinationen bei § 243	204	Wilderei	4, 506
Veruntreuende Unterschlagung	271	Wirtschaftliche Besserstellung	105
Verwahrung verschlossener Behältnisse	63	Wirtschaftliche Not	450
Verwarnungsgeld	351	Wirtschaftlicher Vermögensbegriff	341, 353, 380
Verwendung unrichtiger oder unvollständiger Daten	456	Wohnung	174
Verwendungsvorbehalt	170	Wohnungseinbruchdiebstahl	174
Viren	662	Wohnungsinhaber	55
vis absoluta	493	Zeitgleichheit von Vortat und Hehlerei	720
vis compulsiva	493	Zeitlich-funktionaler Zusammenhang	630
Vollstreckungsvereitelung	707	Zerstörung von Bauwerken	657
Vorbeismuggeln von Waren	86	Zerstörung wichtiger Arbeitsmittel	659
Wachbedienstete	168	Zirkuszelt	208
Waffe	166	Zueignungsabsicht	10, 99, 104, 108
defekte	166	Zueignungsobjekt	102
ungeladene	166	Zumutbare Verwendungsalternative	421
Waffenattrappe	166	Zurückbehaltungsrecht	239
Warenautomaten	43, 471, 482	Zwangsvollstreckung	708
Wegnahme	52	Zweckverfehlungslehre	424
Gewahrsam		Zweifel an der vorgetäuschten Tatsache	326
räumliche Entfernung	55	Zwei-Partner-System	696
vergeessene Sachen	57	Zweitschlüssel	182
		Zweitzueignung	279